

DIENSTAG, 16. JUNI 2015

Thüringer Allgemeine

Telefon-Forum: Pfändungskonto sichert Schuldnern im Ernstfall den Lebensunterhalt

16.06.2015 - 04:20 Uhr

Experten beantworteten Fragen unserer Leser rund um das Thema Schulden.



15/06/2015 - Erfurt: Telefonforum Thüringer Allgemeine / Schulden / v.l.: Anja Draber / Olaf Gelbhaar / Silke Süßenguth-Schirmer (TA-Foto: Alexander Volkmann / Thueringer Allgemeine) Foto: Alexander Volkmann

Seit letzter Woche gibt mir der Geldautomat kein Geld mehr, obwohl noch Guthaben vorhanden ist. Eine Nachfrage bei der Bank ergab, dass eine Kontopfändung vorliegen soll. Wovon sollen ich und meine Kinder jetzt leben?

Sie sollten Ihr Girokonto in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto umwandeln. Diese Umwandlung beantragen Sie schnellstmöglich bei der kontoführenden Bank. Die Bank muss diese Umwandlung vornehmen und darf sie nicht ablehnen. Nach der Umwandlung können Sie über Ihr Kontoguthaben in einer Höhe von bis zu 1045,04 Euro (ab 1. Juli 2015: 1073,88 Euro) monatlich Verfügungen treffen, also beispielsweise Barabhebungen vornehmen und Überweisungen tätigen. Über diesen Basisschutz hinaus kann ein höherer pfändungsfreier Betrag erreicht werden, beispielsweise wenn Unterhaltspflichten erfüllt werden, Kindergeld oder Leistungen für die gesamte Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaft auf das gepfändete Konto überwiesen werden. Lassen Sie sich dazu beraten, etwa durch eine Schuldnerberatungsstelle.

Was passiert mit dem geschützten Guthaben auf meinem Pfändungskonto, wenn ich das in einem Monat nicht komplett verbraucht habe? Das Pfändungsschutzkonto lässt es im Übrigen zu, dass geschütztes Guthaben, welches in einem Monat nicht verbraucht wurde, auf den Folgemonat übertragen wird. Dieser übertragene Betrag steht dann im Folgemonat zusätzlich zur Verfügung. Bei mehrfachen Übertragungen kann aber schnell der Überblick verloren gehen. Daher ist es sinnvoll, den Freibetrag in jedem Monat auszuschöpfen.

Ich habe Schulden und befürchte, dass Gläubiger mir mein Arbeitseinkommen von 1600 Euro netto pfänden lassen. Ist es richtig, dass mir dann nur noch knapp 1050 Euro verbleiben?

Nein, das ist nicht richtig. Die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens wird anhand der sogenannten Pfändungstabelle ermittelt. Die Pfändungstabelle berücksichtigt entsprechend gesetzlicher Regelungen einen pfändungsfreien Grundfreibetrag, die Höhe des Nettoeinkommens und bis zu fünf Unterhaltspflichten, die erfüllt werden. Einkommen, welches den Grundfreibetrag übersteigt, soll zumindest zum Teil beim Schuldner verbleiben, damit er von dem Mehrverdienst partizipiert und seine Unterhaltspflichten erfüllen kann.

Bei einem Nettoeinkommen von 1600 Euro sind bei einem Schuldner ohne Unterhaltspflichten derzeit 388,47 Euro pfändbar, sodass ihm 1211,53 Euro pfändungsfrei verbleiben. Ab 1. Juli 2015 erhöht sich der ihm verbleibende Betrag auf 1231,72 Euro.

Einem Schuldner, der zwei Unterhaltspflichten erfüllt, verbleibt ein Nettoeinkommen von 1600 Euro vollständig pfändungsfrei.

Ich bin arbeitslos geworden und kann seitdem meine Schulden nicht mehr abbezahlen. Ich glaube auch, dass ich mich finanziell etwas übernommen hatte. Wie komme ich schnellstmöglich in das Verbraucherinsolvenzverfahren?

Eine Zugangsvoraussetzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren ist der vorherige Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den

Gläubigern, um ein solches Verfahren ggf. entbehrlich zu machen. Diesen Einigungsversuch können Sie beispielsweise mit Unterstützung einer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle durchführen, die Ihnen auch die vorgeschriebene Bescheinigung ausstellt, wenn die Einigung mit den Gläubigern nicht zustande gekommen ist. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen verzeichnen allerdings einen hohen Andrang von Ratsuchenden, so- dass Wartezeiten nicht zu vermeiden sind. Die Schuldenregulierung ist zudem nur ein Teil der Tätigkeit der Beratungsstellen. Der Schuldenregulierung gehen andere beratende und unterstützende Tätigkeiten voraus, etwa die Budgetberatung und die gemeinsame Herausarbeitung der Ursachen, die zur Überschuldung geführt haben. Schließlich soll nicht nur eine Entschuldung erreicht, sondern auch das Entstehen einer neuen Überschuldungssituation vermieden werden, wozu auch eine Verhaltensanpassung in finanziellen Fragen notwendig sein kann. Das lässt sich in einem kurzen Beratungsprozess regelmäßig nicht erreichen.

Ist das Verbraucherinsolvenzverfahren kostenlos?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist nicht kostenlos. Es ist mit variablen Gebühren für die Tätigkeit des Insolvenzgerichts und der Vergütung des Insolvenzverwalters bzw. des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase verbunden. Diese Kosten werden aus dem pfändbaren Einkommen und Vermögen des Schuldners entnommen, das dem Insolvenzverwalter während des eigentlichen Insolvenzverfahrens bzw. dem Treuhänder während der Wohlverhaltensphase zufließt. Ist pfändbares Einkommen bzw. Vermögen nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so kann ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt werden. Diese Stundung der Verfahrenskosten darf aber nicht so verstanden werden, dass dem Schuldner das Verfahren und die Restschuldbefreiung gewissermaßen „geschenkt“ werden. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung muss der Schuldner für die noch nicht beglichenen Verfahrenskosten während einer Dauer von vier Jahren sein Einkommen und Vermögen unter sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten zur Begleichung der Kosten einsetzen.

Ist es richtig, dass man jetzt schon nach drei Jahren die Restschuldbefreiung erhält?

Eine Gesetzesänderung ermöglicht seit Juli 2014 eine vorzeitige Restschuldbefreiung unter anderem dann, wenn seit der Insolvenzeröffnung drei Jahre vergangen sind UND dem Insolvenzverwalter bzw. dem Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zur Verfügung steht, mit dem die Kosten des Insolvenzverfahrens und 35 Prozent der von den Insolvenzgläubigern angemeldeten Forderungen beglichen werden können.

Die Kosten des Insolvenzverfahrens sollten hierbei nicht unterschätzt werden, da die Vergütung des Insolvenzverwalters von dem Betrag abhängt, der ihm zugeflossen ist. Das kann dazu führen, dass der Schuldner Mittel in Höhe von mehr als 70 Prozent der angemeldeten Insolvenzforderungen aufbringen muss. Diese vorzeitige Restschuldbefreiung wird also Seltenheitswert haben, weil sie für viele Betroffene unerreichbar ist. Die Verkürzung der Dauer bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung hat die Gesetzesänderung nicht mit sich gebracht. Sie beträgt weiterhin grundsätzlich sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Kann ich im Verbraucherinsolvenzverfahren mein Auto behalten, mit dem ich zur Arbeit fahre?

Die zur Berufsausübung notwendigen Gegenstände genießen Pfändungsschutz. Dieser Pfändungsschutz wirkt auch im Insolvenzverfahren und führt dazu, dass der Insolvenzverwalter solche Gegenstände nicht verwerten, also verkaufen und den Erlös der Insolvenzmasse zuführen darf. Dies kann auch für einen Pkw zutreffen, der erforderlich ist, um die Arbeitsstelle erreichen zu können. Dies ist aber nur dann gegeben, wenn der Weg zur Arbeitsstelle anders nicht zurückgelegt werden kann. Ist dies etwa mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln ohne Weiteres möglich, so besteht kein Pfändungsschutz.

Pfändungsschutz bedeutet zudem nicht, dass man exakt dieses Auto behalten kann. Handelt es sich um ein höherwertiges Fahrzeug, so muss ein Schuldner den Austausch gegen ein geringerwertiges hinnehmen. Das Ersatzstück muss nach der Rechtsprechung aber in Haltbarkeit und Lebensdauer ungefähr gleichartig sein.

Fehlender Pfändungsschutz des Pkw bedeutet schließlich auch nicht, dass ihn der Insolvenzverwalter zwangsläufig verwerten wird. Vielfach kommt eine Verständigung mit dem Insolvenzverwalter zustande, wonach der Schuldner den Pkw mit Mitteln aus dem unpfändbaren Teil des Einkommens innerhalb eines angemessenen Zeitraums ablöst.

Wo finde ich die nächste Schuldnerberatungsstelle?

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle Ihres Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in der sie leben, können Sie [unter www.lag-sb-thueringen.de](http://www.lag-sb-thueringen.de) oder beim zuständigen Sozialamt erfragen.

Neben diesen Beratungsstellen von gemeinnützigen und kommunalen Trägern gibt es auch gewerbliche Schuldenregulierer. Prüfen Sie vorab deren Leistungsumfang und die damit verbundenen Kosten, bevor Sie ein solches Angebot annehmen.

TA / 16.06.15 / TA

ZOR0009276556

[Zurück](#)